

INFRASTRUKTUR:

DIE WASSERVER– UND –ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

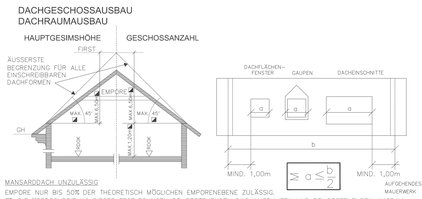
BAULICHE MASSNAHMEN:

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND ERDGESCHOSSIG MIT EINER TIEFE BIS MAX. 3 M, BEI DEN DARÜBERLIEGENDEN VOLLGESCHOSSEN BIS MAX. 2 M AUSSERHALB DER INNEREN UND SEITLICHEN BAUFLUCHTLINIE, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

DIE TIEFGARAGENEINFAHRTEN UND –RAMPEN SIND IM INNENHOF EMISSIONSABSCHIRMEND ZU ÜBERDECKEN UND ZU BEGRÜNEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

☒ DACHRAUM– UND DACHGESCHOSSAUSBAU AB ERREICHEN DER MAX. ZULÄSSIGEN GESCHOSSANZAHL UNZULÄSSIG.

ZUSÄTZLICH ZUR VOLLGESCHOSSANZAHL BZW. HAUPTGESIMSHÖHE IST EIN AUSBAU GEMÄSS BILD NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.



MANSARDDACH UNZULÄSSIG

EMPORE NUR BIS 50% DER THEORETISCH MÖGLICHEN EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

◪ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAUFÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

RUHENDER VERKEHR:

DIE KFZ–ABSTELLFLÄCHEN SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN). AUF DIESEN FLÄCHEN IST JE 5 ABSTELLPLÄTZE MIND. EIN GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN. DIE ABSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (ZB. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN U.Ä.) HERZUSTELLEN.
EINE AUSBILDUNG DER ABSTELLPLÄTZE ALS SCHOTTERFLÄCHE IST JEDOCH NICHT ZULÄSSIG.

LÄRMSCHUTZ:

ENTLANG DER MIT SYMBOL ⧗ GEKENNZEICHNETEN LINIEN AN DER ZEPPELINSTRASSE GILT:
BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE STRASSENSEITIGE FASSADE VON WOHNRÄUMEN ERGEBEN SICH FOLGENDE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN SCHALLSCHUTZ DER AUSSENBAUTEILE:

R'res,w	FÜR DIE AUSSENBAUTEILE EINSCHLIESSLICH FENSTER UND AUSSENTÜREN:	43dB
R'w	FÜR FENSTER UND AUSSENTÜREN:	38dB
R'w	FÜR AUSSENBAUTEILE UND DACHSCHRÄGEN (AUSGEN. FEUERMAUERN):	47dB
R'w	FÜR FEUERMAUERN SOWIE AUSSENWÄNDE OHNE ÖFFNUNGEN:	52dB

BESONDERS SCHUTZWÜRDIGE RÄUME (SCHLAFZIMMER UND KINDERZIMMER) SIND AUSSCHLIESSLICH STRASSENABGEWANDT AUSZURICHTEN.

IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR WOHNGEBÄUDE IST DER NACHWEIS ÜBER DIE GESCHOSSWEISE EINHALTUNG DER GENANNTEN MINDESTSCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN ZU ERBRINGEN.

R'res,w ... BEWERTETES RESULTIERENDES BAU–SCHALLDÄMM–MASS AM BAU
R'w ... BEWERTETES SCHALLDÄMM–MASS

BEGRÜNUNG:

BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON HAUPTGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 250 M2 SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SIND DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZ–FLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0,6.
UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN UND KINDERSPIELPLÄTZE ZU VERSTEHEN. ERSCHLIESSUNGSWEGE, WÄSCHEPLÄTZE SOWIE ABSTELLPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU UND BEGRÜNTE FASSADENFLÄCHEN KÖNNEN ALS AUSGLEICHSFLÄCHEN HERANGEZOGEN WERDEN.

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 15 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE BEGRÜNTE DACHFLÄCHE UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN IST DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSNIVEAU ANZUGLEICHEN (MAX. 0,5 M NIVEAUUNTERSCHIED).

MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN SOWIE MIT BÄUMEN UND/ODER STRÄUCHERN SIND ZU BEPFLANZEN:
O DER VON EINER BEBAUUNG FREIBLEIBENDE 5 M–BEREICH ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE
O DER BEREICH VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN
O DIE INNENHÖFE.
AUSGENOMMEN VON DIESEM BEPFLANZUNGSGEBOT SIND ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE, BEFESTIGTE VORPLÄTZE UÄ. IM VORGARTEN BIS ZU EINEM AUSMASS VON 50% DER FLÄCHE (BERECHNUNGSGRUNDLAGE IST EINE VORGARTENTIEFE VON 5 M) BZW. 25% DER FLÄCHE (BERECHNUNGSGRUNDLAGE IST EINE VORGARTENTIEFE VON MEHR ALS 5 M).

PRO 500 M2 VOLLENDETE BAUPLATZFLÄCHE IST ZUMINDEST EIN GROSSKRONIGER BAUM ÜBER DURCHGEHEND GEWACHSENEM BODEN ZU PFLANZEN BZW. ZU ERHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MB	EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN AUSSER NOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
P,V.	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
sgK	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG)
so	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)
sg	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE
(1),(2)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) BEI BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN
III,IV,..	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ALS HÖCHSTGRENZE
(IV)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ZWINGEND
IIIIV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) MINDEST– UND HÖCHSTGRENZE
17,48A	HAUSNUMMER
GH	HAUPTGESIMSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
FH	FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
RDOK	ROHDECKENOBERKANTE
ZG	ZURÜCKGESETZTES VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL IN PROZENT ALS HÖCHSTGRENZE
BMZ	BAUMASSENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	ÜBERIRDISCHE GARAGE
A	ABSTELLPLATZ
GU	OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
AU	ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG
	KINDERGARTEN

- STRASSENFLUCHTLINIE
- GRENZLINIE
- BAUFLUCHTLINIE
- STRASSENFLUCHTLINIE / BAUFLUCHTLINIE — ANBAU – VERBINDLICH
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
- GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
- ZU– UND AUSFAHRTSVERBOT AUSGENOMMEN EINSATZFAHRZEUGE
- AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
- GRENZE D. STADTGEBIETES
- GEPLANTE BAUPLATZGRENZE
- AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
- BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
- RICHTFUNKSTRECKE
- GRENZE DER KATASTRALGEMEINDE
- (3) ALTBESTAND MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- (4) ABBRUCH
- ALTBESTAND: IM FALLE DER REALISIERUNG DER STRASSENSEITIGEN HAUPTBEBAUUNG ABZUTRAGEN.
- ABSTELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
- DURCHGANG, DURCHFAHRT FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH
- DENKMALSCHUTZ (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
- ZU PFLANZEN: BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH, STRAUCH GRUPPE
- ZU ERHALTEN
- ERHOLUNGSFLÄCHE/PARKANLAGE
- ERHOLUNGSFLÄCHE/SPIEL– UND LIEGEWIESE SPIELPLATZ

GEBIETSCHARAKTERISTIK:

1. LAGE IM STADTGEBIET:

DAS PLANUNGSGEBIET IM AUSMASS VON 33.820 M2 IST TEIL DES STATISTISCHEN BEZIRKES 24 KLEINMÜNCHEN DER KG KLEINMÜNCHEN.
DAS AREAL WIRD IM NORDEN VON DER ZEPPELINSTRASSE, IM SÜDEN VON DER SIMONYSTRASSE SOWIE VON DER FRANZ–KURZ–STRASSE IM WESTEN BEGRENZT. IM OSTEN BILDET DIE SOMMERSTRASSE DIE PLANUNGSGEBIETSGRENZE.

2. ÖRTLICHE SIEDLUNGSSTRUKTUR:

DIE ENGER UND WEITER GEFASSTE UMGEBUNG DES PLANUNGSGEBIETES PRÄSENTIERT SICH BIS AUF WENIGE FREIE BAULANDFLÄCHEN DICHT VERBAUT.
ÖSTLICH UND SÜDLICH DES PLANUNGSGEBIETES PRÄGEN 3– BIS 5–GESCHOSSIGE WOHNBAUTEN IN ZEILENFORM UND ALS BLOCKRANDVERBAUUNG DIE UMGEBUNG. NÖRDLICH UND WESTLICH HINGEGEN ZEIGT SICH DIE BEBAUUNG WENIG HOMOGEN: SOLITÄRE WIE PFARR– UND GOTTESHAUS DER KIRCHENGEMEINDE ST. QUIRINUS; EIN ZEILENFÖRMIGER, 1–GESCHOSSIGER BAUKÖRPER DER ZEPPELINSCHULE; BIS ZU 4–GESCHOSSIGE WOHN–/GESCHÄFTSHÄUSER IN GESCHLOSSENER BAUWEISE; GROSSFLÄCHIGE BETRIEBSGEBÄUDE DER FA. MANDL & BERGER.
DIE BEBAUUNG IN DER UMGEBUNG DES PLANUNGSGEBIETES STAMMT GROSSTEILS VOM BEGINN DER 40ER JAHRE. ES HANDELT SICH DABEI UM DIE WOHNBLOCKRANDBEBAUUNG ENTLANG DER SIMONYSTRASSE. JÜNGEREN BAUDATUMS SIND DIE GESCHOSSWOHNUNGSBAUTEN ÖSTL./NÖRDL. DES PLANUNGSGEBIETES, EBENSO WIE DIE BETRIEBSSTÄTTEN UND PRODUKTIONSANLAGEN DER FA. MANDL & BERGER, SOWIE DAS POST– UND TELEGRAFENAMT AN DER DÜRERSTRASSE.
DIE HÄUSERGRUPPE AN DER ZEPPELINSTRASSE (ÖSTL. DER DÜRERSTRASSE) MIT (BETRIEBS–) WOHNUNGEN, GESCHÄFTEN UND EINER MODELLTISCHLEREI WURDE ZWISCHEN 1909 UND 1967 ERRICHTET.
ÄLTESTES BAUWERK IN DER UMGEBUNG DES PLANUNGSGEBIETES IST DIE KIRCHE DES KATH. PFARRAMTES ST. QUIRINUS.

3. ÖRTLICHE NUTZUNGSSTRUKTUR:

DIE UMGEBUNG DES GGSTL. PLANUNGSGEBIETES IST DURCH UNTERSCHIEDLICHE BAULANDNUTZUNGSKATEGORIEN GEPRÄGT.
ÖSTLICH UND SÜDLICH FINDET SICH FAST AUSSCHLIESSLICH WOHNNUTZUNG. SONDERNUTZUNGEN DES BAULANDES – KIRCHLICHE UND SCHULISCHE EINRICHTUNGEN – DOMINIEREN DIE WESTL. UND TEILWEISE AUCH NÖRDL. PLANUNGSGEBIETSUMGEBUNG. IM ÜBRIGEN WEIST DIE BEBAUUNG NÖRDL. DES PLANUNGSGEBIETES EINEN NUTZUNGSMIX AUS WOHNEN, GESCHÄFTLICHER UND BETRIEBLICHER NUTZUNG AUF.

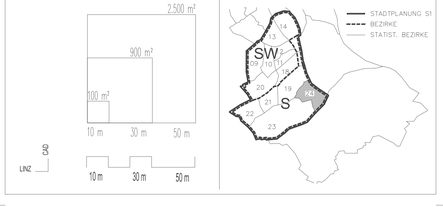
4. SITUATION IM PLANUNGSGEBIET:

DAS PLANUNGSGEBIET SETZT SICH AUS CA. 14.100 M2 BAULAND (CA. 8.400 M2 WOHNGEBIET, CA. 5.700 M2 KERNGEBIET), CA. 9.600 M2 GRÜNLAND (CA. 9.000 M2 ERHOLUNGSFLÄCHE, CA. 600 M2 GRÜNFLÄCHE MIT BES. WIDMUNG) SOWIE CA. 10.200 M2 VERKEHRSFLÄCHE (CA. 9.600 M2 VERKEHRSFLÄCHE DER GEMEINDE SOWIE CA. 600 M2 PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE) ZUSAMMEN.
DAS GGSTL. PLANUNGSGEBIET WEIST EINE HETEROGENE BAULICHE STRUKTUR AUF. WÄHREND SICH ENTLANG DER ZEPPELINSTRASSE 3– BIS 5–GESCHOSSIGE WOHN–/GESCHÄFTSHÄUSER GRUPPIEREN, PRÄSENTIERT SICH DER ÜBRIGE PLANUNGSBEREICH EHER LOCKER VERBAUT – FAST AUSSCHLIESSLICH 2–GESCHOSSIGE BAUTEN MIT VORNEHMLICHER WOHNNUTZUNG, IN OFFENER WIE AUCH IN GRUPPENBAUWEISE ERRICHTET.

DIE BAULICHE STRUKTUR DES PLANUNGSGEBIETES IST DAS ERGEBNIS DER BAUTÄTIGKEIT DER ZURÜCKLIEGENDEN NEUNZIG JAHRE. ÄLTESTE BAUTEN SIND DAS ECKGEBÄUDE ZEPPELINSTRASSE / FRANZ–KURZ–STRASSE, UM 1910 ALS K.K. POSTAMT UND WOHNHAUS ERRICHTET, SOWIE EIN WOHNHAUS AN DER SOMMERSTRASSE 24 AUS DER GLEICHEN ZEIT. IN DER ZWISCHENKRIEGSZEIT FOLGTEN EINIGE WOHNHÄUSER ENTLANG DER SOMMER– UND DÜRERSTRASSE SOWIE DAS ARBEITERHEIM. WEITERE BAUTEN STAMMEN AUS DEN 40ER UND DEM BEGINN DER 70ER JAHRE. ERST JÜNGST WURDE DAS 3–GESCHOSSIGE WOHNHAUS AN DER FRANZ–KURZ–STRASSE 13 FERTIGGESTELLT.

5. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNGEN:

GRUNDSÄTZLICH ORIENTIERT SICH DER VORLIEGENDE BPL–ENTWURF AN DEM EHEDEM FORMULIERTEN STÄDTEBAULICHEN ZIEL DER BLOCKRANDBEBAUUNG LT. RKR TBPL 376/376E. DURCH ZWISCHENZEITLICH ERFOLGTE UMWIDMUNGEN VON BAULAND IN GRÜNLAND WEIST DIE STRASSENSEITIG BESTEHENDE HAUPTBEBAUUNG ABER AN VERSCHIEDENEN STELLEN BAULÜCKEN (UNTERBRECHUNGEN) AUF. UM DEM ZERFALL DER BAUSTRUKTUR ENTGEGEN ZU WIRKEN, ERFOLGTEN PUNKTUELL UMWIDMUNGEN, SODASS SICH ZUKÜNFTIG RAUMBILDENDE ZEILEN– UND WINKELFÖRMIGE BAUKÖRPER ENTWICKELN KÖNNEN.
DIE WIDMUNGEN WOHN– WIE KERNGEBIET, SOWIE DIE FESTLEGUNGEN ZUR BAUFLUCHTLINIENFÜHRUNG, GESCHOSSANZAHL BZW. GEBÄUDEHÖHE ERÖFFNEN KÜNFTIGEN BAUWERBERN EIN HÖHERES MASS AN GESTALTUNGSFREIHEIT.
AUFGRUND DER LAGE AN DER ZEPPELINSTRASSE IST DAS GGSTL. PLANUNGSGEBIET IN SEINEM NORDTEIL EINER ERHÖHTEN BELASTUNG DURCH VERKEHRSLÄRM AUSGESETZT. AUFBAUEND AUF EIN GUTACHTEN DES AMTES FÜR NATUR– UND UMWELTSCHUTZ SIND IN DER LÄRMBELASTETEN ZONE NEU– UND ZUBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE NUR UNTER EINHALTUNG BESTIMMTER AUFLAGEN BZW. DER ERBRINGUNG GEEIGNETER BEGLEITMASSNAHMEN ZULÄSSIG.
ZUR VERBESSERUNG BZW. ERHALTUNG DES AUSREICHENDEN DURCHGRÜNUNGSGRADES DES BAULANDES WERDEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES BESTANDES UND DER NUTZUNG DIE ZIELE UND MASSNAHMEN DES GRÜNFLÄCHENPLANES 1991 UMGESETZT.



BEBAUUNGSPLAN STADT LINZ

STAMMPLAN

STADTPLANNR	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	24	10	01	00

ZEPPELINSTR. - SOMMERSTR. - SIMONYSTR. - FRANZ-KURZ-STR.

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–A

M 1:1000 FLÄCHE 33.820 m2

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

AUFLAGE	VON	BIS
	13.12.1999	10.01.2000

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

ZAHL	G 4
DATUM	28.6.2001

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG	VOM	15.10.2001, Nr. 19
ANSCHLAG	AM	
ABNAHME	AM	
RECHTSWIRKSAM	AB	16.10.2001

RUNDSIEGEL VIZEBÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER:
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. PIFFL, eh.

ABTEILUNGSLEITER STADTPLANUNG SÜD 1: OBR D.I. ALBRECHT, eh.

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR D.I. LUFTENSTEINER, eh.

GEZEICHNET	OBERMAYR	AM	09.09.1999
GEÄNDERT	OBERMAYR	AM	04.02.2000
GEÄNDERT	OBERMAYR	AM	20.07.2000
GEÄNDERT	OBERMAYR	AM	26.09.2000
GEÄNDERT	OBERMAYR	AM	28.11.2000